

(5) Der Aufnahmebeitrag wird bei freiwilligem Ausscheiden oder Wechsel der Jagdgesellschaft zurückgezahlt. In den Fällen, in denen nach § 6 ein Ausschluß erfolgen kann, verbleibt der Aufnahmebeitrag in der Jagdgesellschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Entzug der Jagderlaubnis durch staatliche Organe,
- c) Aberkennung des Zwingerschutzes,
- d) Ausschluß,
- e) Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) die Organe der Jagdgesellschaft zu wählen und in diese gewählt zu werden,
- b) Vorschläge an den Vorstand der Jagdgesellschaft und an die staatliche Leitung des Jagdwesens bis zur Obersten Jagdbehörde zu machen,
- c) an der Ausbildung teilzunehmen und die Ausbildungsgeräte und -Stätten der Jagdgesellschaft zu benutzen,
- d) an den Veranstaltungen der Jagdgesellschaft und den von den Jagdbehörden ausgeschriebenen Wettbewerben und Meisterschaften teilzunehmen,
- e) an den Publikationsorganen des Jagdwesens mitzuarbeiten,
- f) seine Anwesenheit bei Stellungnahmen oder Beschlüssen zu seiner Person durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu verlangen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) das Statut gewissenhaft einzuhalten und die Beschlüsse zu erfüllen,
- b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gegen alle Fehler und Mängel aufzutreten sowie Kritik und Selbstkritik zu üben,
- c) die Geräte und Einrichtungen der Jagdgesellschaft pfleglich zu behandeln und bei schuldhaften Beschädigungen Ersatz zu leisten,
- d) die politische und fachliche Qualifikation zu erhöhen und regelmäßig die jagdlichen Presseorgane zu lesen,
- e) die Zuchtbestimmungen einzuhalten,
- f) die von den staatlichen Organen der Jagdgesellschaft übergebenen volkseigenen Waffen und anderen Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 6

Erziehungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Pflichten eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Erziehungsmaßnahmen beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Erziehungsmaßnahmen aussprechen

- a) Ermahnung vor der Mitgliederversammlung,
- b) Verweis,
- c) Rüge,
- d) zeitweiliges Verbot der Ausübung der Jagd oder der Zuchtstätigkeit,
- e) Ausschluß.

(3) In Zuchtangelegenheiten ist vor Durchführung einer Erziehungsmaßnahme oder dem Antrag auf Entzug des Zwingerschutzes die Stellungnahme der Zuchtleitung der jeweiligen Hunderasse einzuholen.

(4) Ein zeitweiliges Verbot der Ausübung der Jagd oder Zuchtverbot muß zeitlich begrenzt werden. Beschlüsse, die ein derartiges Verbot aussprechen, bedürfen der Bestätigung der Jagdbehörde des Kreises.

(5) Der Ausschluß kann erfolgen bei

- a) schwerem Vergehen gegen die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht,
- b) grobem Verstoß gegen die Statuten der Jagdgesellschaft oder deren Beschlüsse,
- c) unmoralischem Verhalten sowie Verhalten, welches das Ansehen der Jagdgesellschaft schädigt,
- d) Nichtbeteiligung des Mitgliedes an der Erfüllung der Aufgaben der Jagdgesellschaft,
- e) Nichtzahlung der Jagderlaubnisgebühr,
- f) Verstößen gegen die Zuchtforderungen.

Bei Ausschluß wird gleichzeitig von der Jagdgesellschaft der Antrag auf Entzug der Jagderlaubnis gestellt.

(6) Gegen die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem es von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat, Einspruch bei der Jagdbehörde des Kreises einlegen. Auf Verlangen der Jagdbehörde des Kreises wird in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme entschieden. Der Einspruch eines Mitgliedes gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat, außer bei Ausschluß, keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung einer Erziehungsmaßnahme.

Organe der Jagdgesellschaft

§ 7

(1) Organe der Jagdgesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

(2) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt nach der Wahldirektive der Obersten Jagdbehörde.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jagdgesellschaft. Sie wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, einberufen. Die erste konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung der Jagdgesellschaft wird von der Jagdbehörde des Kreises einberufen und geleitet.

(2) Bei Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder muß der Vorstand eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Nachfolgende Rechte stehen nur der Mitgliederversammlung zu:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kassierers und der Revisionskommission und deren Abberufung während der Wahlperiode,